

***** SATZUNG *****

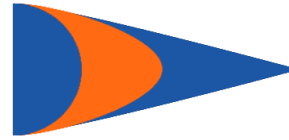
FASSUNG VON 03/2019

P R Ä A M B E L

Gegründet wurde der Polygram Segelclub von Mitarbeitern der Firma PolyGram Holding GmbH in Hamburg am 7. April 1975. Der PSC hat die Förderung des Segelsports zum Ziel und ist schwerpunktmäßig auf der Alster und der Ostsee tätig.

Der Verein hat sich, da er von Anfang an allen Interessenten offen stand, von einer betrieblichen Sportgemeinschaft zu einem eigenständigen Segelclub gewandelt. Seine Wurzeln finden sich in der Hamburger Medienwelt – auch wenn die Firma PolyGram und ihr Name inzwischen Geschichte sind.

Erhalten geblieben ist aber der Geist der Gründer des PSC, die für Offenheit, Unabhängigkeit und einen unkonventionellen Hamburger Segelclub einstanden. Daher führt der PSC traditionsbewusst seinen Namen Polygram Segelclub e.V.

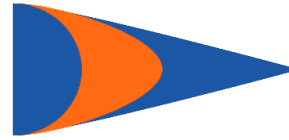


§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.) Der Verein ist rechtsfähig und führt den Namen
POLYGRAM SEGELCLUB E.V.
im Weiteren kurz - **P S C** - genannt.
- 2.) Sein Sitz ist in Hamburg und er ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports.
- 2.) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a.) Die theoretische und praktische Ausbildung im Segelsport
 - b.) Die Veranstaltung von Wett- und Kreuzfahrten.
- 3.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5.) Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3 Flagge, Abzeichen und Bootspark

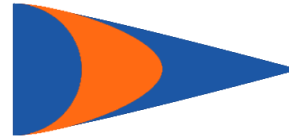
- 1.) Der PSC führt einen orangefarbenen Spinnaker auf blauem Grund als Stander.
- 2.) Der PSC stellt seinen Bootspark inklusiv Zubehör zur Benutzung durch die Mitglieder zur Verfügung.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 2.) Der Beitritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich zu erklären. Der Vorstand des PSC entscheidet über die Aufnahme gemäß der vorliegenden Satzung. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt.
- 3.) Lehnt der Vorstand den Bewerber ab, kann der Bewerber die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig über das Aufnahmegesuch.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet:
 - a.) durch Austritt,
 - b.) durch Ausschluss aus wichtigem Grund
- 2.) Der Austritt kann dem Vorstand nur schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den Schluss eines jeden Kalenderjahres erklärt werden.
- 3.) Ein wichtiger Grund für den Ausschluss durch den Vorstand liegt u.a. dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung seine Beiträge nicht zahlt oder durch sein Verhalten dem Vereinszweck zuwider handelt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung einberufen. Diese entscheidet endgültig.



§ 6 Ruhen der Mitgliedschaft

Für die Dauer der Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst oder einer über ein Jahr hinausgehenden geschäftlichen Abwesenheit von Hamburg kann auf Antrag vom Vorstand beschlossen werden, dass die Mitgliedschaft ruht.

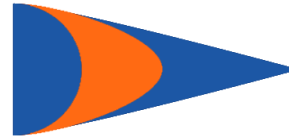
§ 7 Beiträge

Die Höhe der Beiträge sowie etwaige Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung des PSC auf Vorschlag seines Vorstandes.

§ 8 Organe des Vereins.

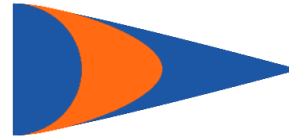
Organe des PSC sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand.



§ 9 Mitgliederversammlung.

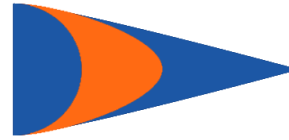
- 1.) Einmal im Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 2.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Abhaltung einer solchen Versammlung im Interesse des Vereins vom Vorstand oder von 25 % der Vereinsmitglieder beantragt wird.
- 3.) Alle Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vorstandes unter Wahrung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungen werden allen Mitgliedern zugeschickt.
- 4.) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Satzungsgemäße Neuwahl des Vorstandes
 - Beschluss über die Höhe der Beiträge
 - Bestellung des Kassenprüfers
- 5.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 6.) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beratung in der Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge sollen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen.



- 7.) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Zu einer Änderung der Satzung des Vereins und zur Auflösung des Vereins ist eine zweidrittel Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder des PSC erforderlich.
- 8.) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem Beschlüsse wörtlich aufzuführen sind. Dieses Protokoll ist von einem der Vorsitzenden der Versammlung und der Schriftführung zu unterschreiben.

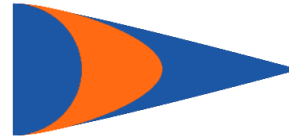
§ 10 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus fünf Personen, die sämtlich dem PSC als Mitglieder angehören müssen. Er wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Der Vorstand setzt sich im Einzelnen aus folgenden Positionen zusammen:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassenführer
 - Schriftführer
 - Ausbildungsleiter
- 2.) Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern aus dem Amt kann sich der Vorstand durch Zuwahl seitens der verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit den aus dem Vorstand Ausgeschiedenen unter Beachtung der satzungsmäßigen Voraussetzungen ergänzen.



Abweichend hiervon hat eine Ergänzungswahl zum Vorstand durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, falls der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende des Vorstandes oder drei Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausscheiden, ohne dass zwischenzeitlich eine Zuwahl seitens der verbleibenden Vorstandsmitglieder stattgefunden hat. Für die Ergänzungswahl gelten die gleichen Grundsätze, die für die Zuwahl maßgebend sind.

- 3.) Die Mitglieder des Vorstandes des PSC werden im Rahmen der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder in fünf getrennten Wahlgängen gewählt.
- 4.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- 5.) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenführer sind unter Ausschluss der übrigen Vorstandsmitglieder zur Vertretung des Vereins in der Weise berechtigt, dass jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich handeln, den PSC und damit die Vereinsmitglieder vertreten.
- 6.) Aus Rechtsgeschäften, die der Vorstand oder die zur Vertretung des Vereins vom Vorstand Bevollmächtigten im Namen des Vereins vornehmen, haften die Mitglieder des Vereins nur mit dem Vereinsvermögen.



§ 11 Kassenprüfer

- 1.) Es wird jährlich ein Kassenprüfer bestellt, welches von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- 2.) Der Kassenprüfer hat die Pflicht, die Kassengeschäfte des PSC laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht über die durchgeführte Kassenprüfung zu erstatten. Damit ist die Abstimmung der Kasse, sowie die ordnungsgemäße Abzeichnung aller Belege verbunden.
- 3.) Der Kassenprüfer muss mindestens 25 Jahre alt sein.

§ 12 Vereinsauflösung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die DEUTSCHE GESELLSCHAFT ZUR RETTUNG SCHIFFBRÜCHIGER (DGzRS), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Das Vereinsvermögen darf erst nach Tilgung der Verbindlichkeiten ausgekehrt werden.

§ 13 Datenschutzerklärung

Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) s.Anlage.

Fassung vom 15.03.2019

Postadresse:

Polygram Segelclub e.V.
Postfach 20 23 17
20216 Hamburg
Internet: <http://www.psc-sail.de>
EMail: mail@psc-sail.de

Bankverbindung:

COMMERZBANK AG
IBAN: DE 88200400000641963400
BIC: COBADEFFXXX